



## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 30.09.2024 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

**1. § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

**2. § 36 wird wie folgt gefasst:**

„§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 7,18 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

**3. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt je Wasserzähler:

| <b>Zählergröße</b> | <b>Grundgebühr netto/Monat</b> | <b>Grundgebühr brutto/Monat<br/>(einschl. 7 % Umsatzsteuer)</b> |
|--------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Q3 = 4             | 3,00 €                         | <b>3,2100 €</b>                                                 |
| Q3 = 10            | 7,50 €                         | <b>8,0250 €</b>                                                 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

**4. § 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,61 € (netto) bzw. 3,8627 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,61 € (netto) bzw. 3,8627 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).“



**5. § 47 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

„(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden zu den in § 48 Abs. 2 genannten Terminen fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, ist die erste Vorauszahlung zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin zu leisten.“

„(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.“

**6. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.“

**7. § 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.**

**8. Der bisherige § 54 wird § 53.**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Oberried, den 19.10.2026

**Klaus Vosberg**  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 20.10.2026

**Klaus Vosberg**  
Bürgermeister



signiert  
Rose, Mareen  
16:02:05 UTC  
22.10.2026  
Seite 2 von 2